

Dekret

Inkrafttreten:

vom 14. Dezember 2018

**über einen Verpflichtungskredit für den Erwerb
und den Ausbau des ehemaligen Swisscom-Gebäudes
an der Route des Arsenaux 41 in Freiburg**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DAEC-67 des Staatsrats vom 8. Oktober 2018;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Erwerb der Liegenschaft Artikel 7114 des Grundbuchs der Gemeinde Freiburg durch den Staat Freiburg und die Studien- und Ausführungskredite für die Aufwertung des Gebäudes werden gutgeheissen.

Art. 2

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 33 000 000 Franken; dieser Betrag setzt sich zusammen aus 30 000 000 Franken für den Erwerb der Liegenschaft und aus 3 000 000 Franken für Studien, technische Auf- und Nachrüstungen und Inneneinrichtungen.

Art. 3

Für dieses Vorhaben wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 33 000 000 Franken eröffnet.

Art. 4

Die erforderlichen Zahlungskredite werden in die jährlichen Finanzvorschläge unter der Kostenstelle BATI-3850/5040.001 «Liegenschaftskäufe» aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

Die Ausgaben für diesen Liegenschaftserwerb werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 6

¹ Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

² Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.

Der Präsident:

M. ITH

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ